



**Dritte Satzung zur Änderung der  
Studien- und Fachprüfungsordnung  
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
für den Masterstudiengang  
Sozial- und Bevölkerungsgeographie/  
Social and Population Geography**

**Vom 31. März 2017**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-19.pdf>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

### **Änderungssatzung:**

#### § 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg für den Masterstudiengang Sozial- und Bevölkerungsgeographie/Social and Population Geography vom 31. Oktober 2012 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2012/2012-76.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-76.pdf)), geändert durch Satzung vom 31. Juli 2014 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-35.pdf>) wird wie folgt geändert:

1. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte „spätestens bis zur Zulassung zur Masterarbeit nachzuweisen“ durch die Worte „zu absolvieren“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:  
 „(3) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen ermöglicht. <sup>2</sup>Die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 müssen spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 müssen spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachgewiesen werden. <sup>4</sup>Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. <sup>5</sup>Die Immatrikulation erfolgt befristet für ein bzw. zwei<sup>\*)</sup> Semester. <sup>6</sup>Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. <sup>7</sup>Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. <sup>8</sup>Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.“

2. In § 35 wird:

- a) In Absatz 1 die Tabelle wie folgt neu gefasst:

---

<sup>\*)</sup>redaktionell berichtigt am 7.6.2017/Abt. II

„

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)</b>	<b>Modulprüfung/ Modulteilprüfungen</b>	<b>ECTS- Punkte</b>
M1 Sozial- und Bevölkerungsgeographie: Theorien und Konzepte	P	Hausarbeit ODER mündliche Prüfung ODER Portfolio ODER Klausur	7
M2 Humangeographische Fachmethodik	P	Referat mit Hausarbeit ODER Portfolio	8
M3 Regionale Geographie: Gesellschaft und Kultur	P	Referat ODER Portfolio ODER Exkursionsbericht	10

„

b) In Absatz 2 die Tabelle wie folgt neu gefasst:

„

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)</b>	<b>Modulprüfung/ Modulteilprüfungen</b>	<b>ECTS- Punkte</b>
M4 Raum, Gesellschaft, Kultur	P	Hausarbeit (Forschungsabschlussbericht) ODER Portfolio	15
M5 Sozial- und Bevölkerungsgeographie: Anwendungsfelder	WP	Portfolio Das Modul ist unbenotet.	10
M6 Geoinformatik und Fernerkundung: Vertiefung	WP	Portfolio Das Modul ist unbenotet.	10
M7 Berufspraxis	P	Praktikumsbericht Das Modul ist unbenotet.	10

„

## § 2

### In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) <sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Die Änderung der Zugangsregelungen findet erstmals im Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2017/2018 Anwendung.
- (2) <sup>1</sup>Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung bereits das Modul M1 „Sozial- und Bevölkerungsgeographie: Theorien und Konzepte“ mit 10 ECTS-Punkten absolviert haben, erbringen das Modul M2 „Humangeographische Fachmethodik“ mit 5 ECTS-Punkten gemäß bisher geltenden Regelungen. <sup>2</sup>Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung bereits das Modul M2 „Humangeographische Fachmethodik“ mit 5 ECTS-Punkten absolviert haben, erbringen das Modul M1 „So-

zial- und Bevölkerungsgeographie: Theorien und Konzepte“ mit 10 ECTS-Punkten gemäß bisher geltenden Regelungen. <sup>3</sup>Im Übrigen bleiben gemäß bisher geltender Studien- und Fachprüfungsordnung bereits absolvierte Module und nach Maßgabe des Modulhandbuchs in Teilen absolvierte Module bleiben von dieser Änderungssatzung unberührt.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 8. Februar 2017 und der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2017.**

**Bamberg, 31. März 2017**

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert  
Präsident**

**Die Satzung wurde am 31. März 2017 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2017.**